



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 350.10/22-III 1/87

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

BUNDESSETZENTWURF	
Zl.	36 GE/984
Datum:	03. AUG. 1987
Verteilt:	3. AUG. 1987

Sachbearbeiter Dr. Köhl

Klappe 232 (DW)

*Dr. Schwagerl*

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das BDG 1979,  
das RDG, das LDG 1984, das LLDG 1985,  
das VBG 1948 und die Bundesforste-DO 1986  
geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, in  
der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979  
und andere Bundesgesetze geändert werden, zu übermitteln.

7. Juli 1987  
Für den Bundesminister:  
FELLNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 350.10/22-III 1/87

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Köhl

Klappe 232 (DW)

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das BDG 1979,  
das RDG, das LDG 1984, das LLDG 1985,  
das VBG 1948 und die Bundesforste-DO 1986  
geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

zu GZ 920.067/4-II/4-II/A/6/87 vom 10. Juni 1987

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz mit folgender Stellungnahme:

Zu Art. I Z 2:

1) § 46 Abs. 3 BDG 1979 wird dankenswerterweise sprachlich verbessert. Seine Neufassung sollte zugleich zum Anlaß genommen werden, um eine gesetzliche Verpflichtung der Dienstbehörde einzuführen, von ihrer Entscheidung über die Entbindung auch die verfahrensführende Behörde in Kenntnis zu setzen. Dies erscheint zweck-

- 2 -

mäßig, weil Partei des Entbindungsverfahrens grundsätzlich nur der betroffene Beamte ist und der Bescheid der Dienstbehörde nur an diesen zu ergehen hat. Es wird daher angeregt, dem § 46 Abs. 3 BDG 1979 folgenden Satz anzufügen:

"Wird der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht entbunden, so ist eine Ausfertigung des Bescheides dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde zuzustellen."

Die entsprechende Änderung wäre dann auch in den Art. II, III und IV vorzunehmen.

2) Die Formulierung zumindest des letzten Satzes des § 46 Abs. 4 BDG 1979 sollte an den inhaltsgleichen letzten Satz des § 58 Abs. 3 RDG idF des Entwurfes angeglichen werden und könne somit lauten:

"Die Dienstbehörde hat die Entscheidung nach den in Abs. 3 festgelegten Grundsätzen zu treffen."

Zweckmäßigerweise sollte jedoch der ganze § 46 Abs. 4 BDG 1979 sprachlich und inhaltlich - wiederum dem vorgesehenen § 58 Abs. 3 RDG folgend - verbessert werden:

"(4) Läßt sich aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fortdauerndem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bei der Dienstbehörde zu beantragen. Die Dienstbehörde hat die Entscheidung nach den in Abs. 3 festgelegten Grundsätzen zu treffen."

Zu Art. II:

Da § 58 RDG zur Gänze neu gefaßt wird, wäre auch die Überschrift zu diesem Paragraphen sowie die Paragraphenbezeichnung selbst in den Text der Novelle aufzunehmen.

- 3 -

Zu Art. V:

1) Der letzte Satz des § 5 VBG 1948 idF des Entwurfes regelt die Amtsverschwiegenheit für Vertragsbedienstete durch die Verweisung auf § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979 umfassend. Damit wird die Wendung "Das Dienstgeheimnis... treu zu bewahren" im vorletzten Satz des § 5 VBG 1948 überflüssig.

2) Die verwiesenen Abs. 3 und 4 des § 46 BDG 1979 übertragen die Zuständigkeit für die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit der Dienstbehörde. Das Vertragsbedienstetenrecht kennt keine Dienstbehörden, sodaß offen bleibt, durch wen der Vertragsbedienstete von der Amtsverschwiegenheit entbunden werden soll. Wenn schon nicht im Gesetzestext, sollte zumindest in den Erläuterungen klargelegt werden, daß die Verweisung hinsichtlich der Dienstbehörde so zu verstehen ist, daß diejenige Dienststelle zuständig sein soll, die im Falle eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses des betroffenen Bediensteten als Dienstbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 10 DVV 1981 einzuschreiten hätte.

Zu den Erläuterungen:

Der zweite Absatz der Erläuterungen weist darauf hin, daß der Tatbestand "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" auch die Verbrechensverhütung mit einschließt. Der Begriff der "Verbrechensverhütung" wird zwar in internationalen Rechtsdokumenten als Sammelbegriff für die Strafrechtspflege verwendet, im innerstaatlichen Sprachgebrauch liegt aber doch eine engere Interpretation im Sinne der "Verbrechensvorbeugung" nahe.

Das Bundesministerium für Justiz legt deshalb Wert darauf, daß dieser Satz der Erläuterungen, auf den sich die Wahrung des Amtsgeheimnisses im Interesse der Strafrechtspflege stützt, wie folgt gefaßt wird:

"Der Tatbestand 'Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit' schließt auch die Interessen der Strafrechtspflege mit ein."

- 4 -

Zu den Erläuterungen zu Art. I, III, IV und VI Z 3:

Entweder wäre in der Artikelfolge der Überschrift auch der Art. II anzuführen (Änderung des RDG) oder die Erwähnung des RDG unter dieser Überschrift hätte zu entfallen.

Zu den Erläuterungen zu Art. II

Hier wird ausgeführt, Normadressaten des Art. 20 Abs. 3 B-VG seien nur Verwaltungsorgane. Im Gegensatz dazu wird zumindest eine Lehrmeinung vertreten (Hellbling, Die Verschwiegenheitspflicht, JBl. 1958, 254), derzufolge der Organbegriff der Art. 20 Abs. 3 B-VG sowohl Organe der Verwaltung wie auch der Gerichtsbarkeit umfaßt. Um dieser strittigen Frage aus dem Weg zu gehen, wird angeregt, die ersten zwei Sätze der Erläuterungen zu Art. II durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die vorgesehene Änderung des Art. 20 Abs. 3 B-VG legt auch eine Novellierung des die Amtsverschwiegenheit der Richter regelnden § 58 RDG nahe; seine Textierung war schon bisher mit dem Art. 20 Abs. 3 B-VG abgestimmt...."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. Juli 1987  
Für den Bundesminister  
FELLNER

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

